

Beschluss

AZ: 005/2019/A II

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer Sitzung am 21. Oktober 2019 beschlossen:

Der Antrag wird als unbegründet zurückgewiesen

Begründung:

I.

Der Antragsteller focht die Wahlen zum Kreisvorstand und der Vertreterinnenversammlung zum Europawahlparteitag mit Schreiben vom 20. September 2018 an.

Die Landesschiedskommission forderte mit Schreiben vom 25. September 2018 den Antragsgegner zur Stellungnahme und Übermittlung von Dokumenten und den Antragsteller zur Begründung seines Antrages bis zum 12. Oktober 2018 auf.

Mit Schreiben vom 29. September 2018, eingegangen am 3. Oktober 2018, begründete der Antragsteller seinen Antrag damit, dass nach seiner Ansicht Mitglieder an der Wahl teilgenommen hätten, die nicht rechtmäßig dem Kreisverband angehörten. Des Weiteren sei es zu Verstößen im Rahmen des Wahlvorganges gekommen. Er übermittelte gleichzeitig die Einladung und mehrere Schreiben eines Genossen zur Situation im Kreisverband.

Die Landesschiedskommission wies mit Beschluss vom 14. November 2018, abgesandt am 19. Dezember 2018, den Antrag als unzulässig zurück, eine Begründung sollte in Kürze zugehen.

Der Antragsteller legte hiergegen mit Schreiben vom 17. Januar 2019 Beschwerde vor der Bundesschiedskommission ein.

Unter dem 2. Februar 2019 begründete die Landesschiedskommission ihren Beschluss damit, dass der Antrag des Antragstellers keine Begründung enthalten habe und auch nicht in der gesetzten Frist begründet worden sei.

Die Bundesschiedskommission verwies mit Beschluss vom 15. Juni 2019 das Verfahren zur erstinstanzlichen Verhandlung an die Bundesschiedskommission zurück, da die Landesschiedskommission Saar seit dem

31. Dezember 2018 gem. § 37 Abs. 2 i.V. der Bundessatzung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Schiedsordnung nicht mehr zur Entscheidung befugt war.

Des Weiteren wurde dem Antragsgegner aufgegeben, im Rahmen der notwendigen Sachverhaltsaufklärung neben der bereits vorliegenden Unterlagen, Einladung und dem Protokoll der Kreismitgliederversammlung noch den Einberufungsbeschluss sowie

1. Angaben zur Form des Versands der Einladung nebst entsprechender Nachweise (E-Mail Verteiler, Posteinlieferungsquittungen o.ä.)
2. Anwesenheitsliste
3. Wahlprotokoll vorzulegen.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2019 nahm der Antragsgegner Stellung und übersandte noch die Anwesenheitsliste und das Versammlungsprotokoll. Die weiteren angeforderten Unterlagen befänden sich nicht in seinem Besitz und wären für ihn nicht verfügbar.

II. a

Der Antrag des Antragstellers war zulässig.

Zu Unrecht hatte die Landesschiedskommission den Antrag als unzulässig verworfen. Ausweislich der vorliegenden Akte der Landesschiedskommission hatte der Antragsteller seinen Antrag mit Schreiben vom 29. September 2018, Eingangsstempel vom 3. Oktober 2018, begründet.

Daher war der Antrag fristgerecht gem. § 15 Abs 4 Wahlordnung erfolgt und bereits nicht wegen fehlender Begründung als unzulässig zu verwerfen gewesen.

Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vom Antragsteller erhobenen Vorwürfen ist nicht erfolgt, so dass die Verhandlung in I. Instanz zur Sachverhaltsaufklärung fortzuführen ist.

Die Landesschiedskommission ist seit dem 31. Dezember 2018 auf Grund des Ablaufs ihres Mandats nicht mehr zur Entscheidung befugt. Landesschiedskommissionen sind in gem. §§ 37 Abs. 2 Bundessatzung in Verbindung mit 2 Abs. 2 der Schiedsordnung in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen. Eine „Verlängerungsklausel“ die die Tätigkeit bis zur Neuwahl einer Schiedskommission absichern würde, gibt es weder in der Bundessatzung noch in der Schiedsordnung der Partei DIE LINKE.

Im Ergebnis sind daher Schiedskommissionen maximal 2 Jahre tätig, ihr Mandat lief mit Ablauf des 31. Dezember 2018 aus. Gem. des 37 Abs. 4 Lit d ergibt sich bei Beschlussunfähigkeit einer Landesschiedskommission die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission für erstinstanzliche Verfahren.

Der Antragsteller war auch gem. § 15 Abs. 3 lit. b als wahlberechtigter Versammlungsteilnehmer anfechtungsberechtigt.

II. b

Der Antrag war jedoch unbegründet.

Die Wahl des Kreisvorstandes vom 9. September 2018 konnte nicht wirksam durch den Antrag vom 20. September 2019 angefochten werden.

Die Rügen des Antragstellers, dass nicht wahlberechtigte Mitglieder an dieser Wahl teilgenommen hätten und Verstöße gegen die Wahlordnung im Verlauf des Wahlverfahrens können nicht durchgreifen.

Ausweislich der vorgelegten Anwesenheitsliste, die die Teilnahme von insgesamt 46 Genossinnen und Genossen auswies, hatten zum Zeitpunkt der Versammlung alle Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des KV. Eine Nachfrage im zentralen Mitgliederregister der Partei DIE LINKE führte zu keinem abweichenden Ergebnis.

Durch den Antragsteller war nur allgemein gerügt worden, dass Genoss*innen an der Wahl teilgenommen hätten, die im Rahmen eines „Kreishoppings“ in den Kreisverband aufgenommen worden seien. Eine Konkretisierung, um welche Genoss*innen es sich nach seiner Ansicht handeln könnte erfolgte nicht ansatzweise. Der Antrag war insoweit bereits unsubstantiiert.

Der im Weiteren gerügte Verstoß gegen Wahlgrundsätze, die Ausgabe von zwei Wahlscheinen im Rahmen des Wahlvorganges zur Wahl des Kreisvorsitzenden an einen Teilnehmer, konnte ebenfalls nicht zur Unwirksamkeit der Wahl führen.

Ausweislich des Protokolls wurde dieser Wahlgang um 15:41 abgebrochen und nach erneuter Mandatsprüfung wiederholt.

Es lag mithin kein Verstoß gegen Wahlgrundsätze vor.

Der Umstand, dass einzelne Mitglieder zwischenzeitlich dem anderen Kreisverband zugerechnet wurden, konnte nicht Gegenstand der Entscheidung sein, auch wenn dies durchaus rechtlichen Bedenken unterliegen kann.

Die durch den Antragsteller angefochtene Wahl zum Kreisvorstand am 9. September 2018 entsprach den Grundsätzen einer wirksamen Wahl im Sinne der Wahlordnung.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung bei DIE LINKE, Bundesschiedskommission, Kleine Alexanderstraße 28, 10178 Berlin schriftlich und begründet einzulegen.